Kollokationsplan

Im Konkurse

über

ufgelegt den	
eu aufgelegt den	

Auszug aus der Konkursverordnung

vom 13. Juli 1911

- Art. 56. Der Kollokationsplan ist nach folgender Ordnung zu erstellen: A. Pfandversicherte Forderungen (vgl. Art. 27 SchKG, Art. 58 Schlusstitel ZGB):
 - 1. grundpfandversicherte: (NB. Anstelle der Aufführung der grundpfandversicherten Forderungen ist im Kollokationsplan auf die besonderen Lastenverzeichnisse zu verweisen; siehe Fussnote1).
 - 2. faustpfandversicherte.
- B. Unversicherte Forderungen: Klasse I-V (Art. 219 SchKG) Liegen für einzelne Kategorien oder Klassen des Kollokationsplanes keine Anmeldungen vor, so ist dies jeweilen zu bemerken.
- Art. 57. Der Kollokationsplan ist stets mit Tinte aufzusetzen. Allfällige Abänderungen innert der Beschwerdefrist, Erläuterungen oder Vervollständigungen dürfen nur durch unterschriftlich beglaubigte Randbemerkungen erfolgen und sind jeweilen neu zu publizieren.
- Art. 58. Jede Ansprache ist in derjenigen Klasse und in demjenigen Rang aufzunehmen, der ihr von der Konkursverwaltung oder vom Gläubigerausschuss zuerkannt wird.

Bei jeder Ansprache ist die Verfügung der Verwaltung über Anerkennung oder Abweisung, im letztern Falle mit kurzer Angabe des Grundes, vorzumerken. Diese Verfügung hat sich auch auf die geltend gemachten oder in den öffentlichen Büchern enthaltenen beschränkten dinglichen Rechte (Pfandrechte, Nutzniessung, Wohnrecht, Grunddienstbarkeiten) nach Bestand, Umfang und Rang zu erstrecken.

Art. 59. Erscheint eine Forderung als nicht hinreichend belegt, so kann die Verwaltung sie abweisen oder dem Ansprecher zur Einreichung der Beweismittel eine Frist ansetzen.

Bloss bedingte Zulassungen oder Abweisungen sind unstatthaft. Kann die Konkursverwaltung sich über die Zulassung oder Abweisung einer Ansprache noch nicht aussprechen, so soll sie entweder mit der Aufstellung eines Kollokationsplanes zuwarten oder aber den Kollokationsplan nachträglich ergänzen und unter öffentlicher Bekanntmachung wieder auflegen.

Art. 60. Die Ansprachen sind fortlaufend zu numerieren.

Bei jeder Ansprache ist der Forderungsgrund zu bezeichnen und auf die Nummer der Ansprache im Verzeichnis der Forderungseingaben zu ver-

1) Art. 125 der Grundstückverwertungsverordnung vom 23. April 1920 lautet:
Zur Feststellung der auf dem Grundstücke haftenden beschränkten dinglichen Rechte (Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vorkaufs-, Kaufs-, Rückkaufs-, Miet- und Pachtrechte usw.) gemäss Art. 58 Abs. 2 der Verordnung des Bundesgerichts vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter ist ein besonderes Verzeichnis sämtlicher auf den einzelnen Grundstücken haftender Forderungen sowie aller andern bei der Steigerung dem Erwerber zu überbindenden dinglichen Belastungen, sowieit sie nicht vom Gesetzes wegen bestehen und übergehen, anzufertigen, welches auch die genaue Bezeichnung der Gegenstände (Grundstücke und Zugehör), auf die sich die einzelnen Lasten beziehen, enthalten muss.
Diese Lastenverzeichnisse bilden einen Bestandteil des Kollokationsplanes. Anstelle der Aufführung der grundversicherten Forderungen ist im Kollokationsplan auf die bestehenden besonderen Verzeichnisse zu verweisen.

- Der Kollokationsplan hat für jede Pfandansprache genau anzugeben, auf welchen Massegegenstand sie sich bezieht; bei Liegenschaften sind die mitverhafteten Früchte und Erträgnisse, bei Forderungen allfällig mitverpfändete Zinsbetreffnisse unzweideutig zu bezeichnen, unter Verweisung auf die Einträge im Inventar. Ist ein Dritter persönlicher Schuldner, so ist dies ebenfalls zu bemerken.
- Art. 61. (Abs. 1). Forderungen, für welche ganz oder zum Teil im Eigentum eines Dritten stehende Gegenstände als Pfand haften, sind ohne Rücksicht auf das Pfand, aber in Erwähnung desselben, in ihrem vollen (anerkannten) Betrage unter die unversicherten Forderungen aufzuneh-
- Art. 62. Wenn die Pfandobjekte zwar dem Gemeinschuldner gehören, aber im Ausland liegen und nach dem massgebenden Rechte nicht zur inländischen Konkursmasse gezogen werden können, so wird die auf die Forderung entfallende Dividende so lange zurückbehalten, als das Pfand nicht im Ausland liquidiert worden ist, und nur so weit ausgerichtet, als der Pfandausfall reicht.
- Art. 63 (Abs. 1). Streitige Forderungen, welche im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Prozesses bilden, sind im Kollokationsplan zunächst ohne Verfügung der Konkursverwaltung lediglich pro memoria vorzumerken.
- Art. 64. Ist ein Gläubigerausschuss ernannt worden, so sind seine Verfügungen im Kollokationsplan anzugeben.

Ebenso ist von allfälligen Kollokationsstreitigkeiten und der Art und Weise ihrer Erledigung im Kollokationsplan Vormerk zu nehmen.

Art. 65. Innerhalb der Beschwerdefrist darf die Konkursverwaltung die im Kollokationsplan getroffene Entscheidung nur so lange abändern, als nicht eine Klage gegen die Masse angehoben ist.

Die Abänderung ist neu zu publizieren (Art. 67 Abs. 3).

- Art. 67 (Abs. 2). Im Zeitpunkt der Auflegung des Planes sollen alle von der Konkursverwaltung oder dem Gläubigerausschuss erklärten Bestreitungen im Kollokationsplan gehörig vorgemerkt sein.
- (Abs. 3). Für nachträgliche Abänderungen genügt nicht eine Anzeige an den Gläubiger, sondern es ist innert der Anfechtungsfrist die Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplanes zu widerrufen und der neuerstellte oder abgeänderte Plan wiederum aufzulegen und dessen Bekanntmachung anzuordnen.
- Art. 69. Wird eine Konkursforderung erst nach erfolgter Auflegung des Kollokationsplanes eingegeben, so hat eine Publikation der Verfügung über sie nur zu erfolgen, wenn sie ganz oder teilweise zugelassen wird. Wird sie vollständig abgewiesen, so genügt die blosse Anzeige davon an den Gläubiger. Vorbehalten bleiben die Art. 65 und 66.
- Art. 70. Ein Kollokationsplan ist stets auch im summarischen Verfahren zu erstellen. Dabei sind die auf die Errichtung, Auflage, Publikation und Anfechtung des Kollokationsplanes bezüglichen Vorschriften des Gesetzes sowie der vorliegenden Verordnung in gleicher Weise zu beobachten.

Kollokationsplan

Ord	Nr. des Ein-	Gläubiger und Forderungsgrund	Angemeldeter Betrag		Zugelassener Betrag		Bemerkungen Angaben des Grundes von Ab- weisungen, nachtr. Abände-
Mř.	gaben verz.	5 5	Er	Rn	Fr	Rn	rungen der Verfügungen der
Ord Nr.	Ein- gaben	A. Pfandversicherte Forderungen 1. Grundpfandversicherte Hiefür wird auf die besonderen Lastenverzeichnisse verwiesen, die einen Bestandteil des Kollokationsplanes bilden. 2. Faustpfandversicherte	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	weisungen, nachtr. Abände-